

Aus dem Recht auf Arbeit folgt, daß jeder Bürger das *Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation* (Art. 24) besitzt. Damit erhält jeder Bürger eine gesicherte Existenz. Der sozialistische Staat gewährleistet durch die Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, daß für alle arbeitsfähigen Bürger Arbeitsplätze vorhanden sind. Natürlich werden die Arbeitsplätze, unter denen die Bürger frei wählen können, von gesellschaftlichen Erfordernissen bestimmt.

Bürger, denen die Ausübung des Rechts auf Arbeit durch besondere familiäre Belastungen, körperliche Schäden usw. erschwert ist, werden vom Staat gefördert und geschützt. Bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit unterstützt und fördert der sozialistische Staat gezielt die Frauen und Mütter, Jugendlichen, Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Bürger, die aus den bewaffneten Organen ausgeschieden sind, Schwerbeschädigte, Tuberkuloserekonvaleszenten sowie ältere und körperlich schwächere Werktätige. Die staatlichen Organe und die Betriebe sind verpflichtet, alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um Arbeitsplätze mit Frauen und Mädchen zu besetzen und ihnen eine weitere Qualifizierung zu ermöglichen. In der großzügigen und konsequenten Förderung der Frauen, besonders im Arbeitsleben und bei der beruflichen Qualifizierung, liegt der entscheidende Grund, daß in der DDR 86,5 Prozent der Frauen und Mädchen im arbeitsfähigen Alter berufstätig sind oder lernen. Nahezu die Hälfte der Beschäftigten sind Frauen. Das erfordert hohe Aufwendungen der Gesellschaft, um die entsprechenden sozialen Voraussetzungen (Kinderkrippen und -gärten, medizinische Betreuung usw.) zu schaffen. Diese dienen zugleich der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Den Müttern wird über die 26 Wochen bezahlten Schwangerschafts- und Wochenurlaubs hinaus auf Verlangen unbezahlte Freistellung bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt. Ab Geburt des zweiten Kindes können sie bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen (Mütterunterstützung).<sup>59</sup> Die Betriebszugehörigkeit wird dadurch nicht unterbrochen; die Frau hat bei Rückkehr in den Betrieb Anspruch auf einen entsprechenden Arbeitsplatz.

Das Recht auf Arbeit schließt den Schutz bereits bestehender Arbeitsverhältnisse ein. Das findet z. B. im allgemeinen Kündigungsschutz aller Werktätigen wie in einem außerordentlichen Kündigungsschutz bestimmter Gruppen von Bürgern (werdende Mütter, Schwerbeschädigte, Lehrlinge, Abgeordnete, Mitglieder von Gewerkschaftsleitungen und Konfliktkommissionen, Verfolgte des Faschismus u. a.) seinen Ausdruck. Der Schutz vor unbegründeten Entlassungen, bei dem die Gewerkschaften maßgeblich mitwirken, zieht sich durch das gesamte Kündigungsrecht der DDR.

Mit dem Recht auf Arbeit sind weiterhin das *Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit sowie das Recht für Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung* verbunden. Das Recht auf lei-

<sup>59</sup> Vgl. Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. 5.1976, GBl. I S. 269.